

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

XXIV. GP.-NR
8783 /AB
22. Aug. 2011

zu 9157 /J
(5-fach)

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001

GZ: BMASK-460.002/0033-VII/B/9/2011

Wien, 18. AUG. 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage**
Nr. 9157/J der Abgeordneten Schatz, Öllinger, Freundinnen und Freunde wie folgt:

Frage 1:

Durch die Abgabenbehörden wurden im Zeitraum 1. Mai 2011 bis 11. Juli 2011 insgesamt **26 Sachverhaltsfeststellungen** an die zuständigen Krankenversicherungs träger übermittelt.

Frage 2:

Durch die Organe der Abgabenbehörden wurden **keine** Übertretungen nach § 7i Abs. 1 AVRAG festgestellt. Auch dem Kompetenzzentrum LSDB liegen für den Kompetenzbereich der Krankenversicherungsträger bis zum Stichtag 11. August 2011 keine Daten über eingeleitete Verfahren auf Grund des Verdachts des Verstoßes gegen § 7i Abs. 1 AVRAG vor.

Frage 3:

Im Zeitraum 1. Mai 2011 bis 11. Juli 2011 wurde in **40 Fällen** ein **Strafantrag wegen des Nichtbereithaltens von Unterlagen** erstattet.

Frage 4:

Dem Kompetenzzentrum LSDB liegen bis zum Stichtag 12. August 2011 Daten über **15 Anzeigen** auf Grund des begründeten Verdachts der Unterentlohnung (§ 7i Abs. 3 AVRAG) vor.

Frage 5:

Die Anzeigen wegen Nichtbereithalten der Unterlagen (§ 7i Abs. 2 AVRAG) betreffen alle Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 AVRAG.

Die erstatteten Anzeigen wegen Unterentlohnung betreffend Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 AVRAG schlüsseln sich wie folgt auf:

- BH Spittal/Drau: 1
- BH Deutschlandsberg 1
- BH Feldbach 1
- BH Graz-Umgebung 2
- BH Kitzbühel 2
- BH Kufstein 1
- BH Salzburg-Umgebung 1
- BH Völkermarkt 1

Frage 6:

Die erstatteten Anzeigen wegen Unterentlohnung betreffend andere Arbeitgeber/innen als jene im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 AVRAG schlüsseln sich wie folgt auf:

- BH Feldbach 1
- BH Graz-Umgebung 1
- BH Salzburg-Umgebung 2
- BH Wolfsberg 1

Zu Frage 5 und 6 ist anzumerken, dass in Zukunft aufgrund des damit verbundenen statistischen Aufwandes eine Aufschlüsselung nur nach Bundesländern erfolgen kann.

Frage 7:

Bisher wurden noch keine Strafbescheide zu § 7i Abs. 2 AVRAG erlassen (soweit der Finanzverwaltung bekannt). Auch dem Kompetenzzentrum LSDB liegen bis zum Stichtag 12. August keine Daten über erlassene Strafbescheide in den Verfahren nach § 7i Abs. 1 bis 3 AVRAG vor.

Die Beantwortung der Fragen 7.1 bis 7.3 entfällt daher.

Frage 8:

Nach den bisherigen Erfahrungen der kontrollierenden Stellen liegen in vielen Fällen keine Lohnunterlagen zur Einsichtnahme vor. Dabei fehlten teilweise sämtliche Unterlagen, in anderen Fällen wurden lediglich die bisher erforderlichen Entsendemeldungen und Versicherungsbestätigungen vorgelegt. Aufgrund fehlender Lohnunterlagen ergeben sich daher Probleme bei der Überprüfung auf Unterentlohnung.

Frage 9:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich noch kein konkreter Änderungs- bzw. Verbesserungsbedarf feststellen. Dazu bedarf es noch genauer Beobachtungen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass zwei Jahre nach Inkraft-Treten der gesetzlichen Bestimmungen eine Evaluierung vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'W' or a similar flourish.